



EFET Deutschland
Verband Deutscher Energiehändler e.V.
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin
Tel: +49 30 2655 78 24
Fax: +49 30 2655 78 25
www.efet-d.org
de@efet.org

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Per E-Mail an: buero-iiic4@bmwi.bund.de;

Cc: Guido.Wustlich@bmwi.bund.de; Ulrike.Czerwonka@bmwi.bund.de

19.03.2019

Stellungnahme von EFET Deutschland zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) der Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland

EFET Deutschland begrüßt die Gelegenheit zum Referentenentwurf zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich ermöglicht der Aufbau von Importterminals für LNG eine Diversifizierung der Bezugsquellen für Deutschland. Deutschland ist ein Importland für Gas. Die Produktion aus dem niederländischen Groningen-Feld ist rückläufig. Der Aufbau einer LNG-Infrastruktur als zusätzliche Bezugsquelle sichert daher die Angebotsvielfalt, den Wettbewerb und die Versorgungssicherheit für den Standort Deutschland.

Unabhängig davon sollte der Aufbau der LNG-Infrastruktur jedoch diskriminierungsfrei und auf Grundlage der Marktnachfrage erfolgen. Derjenige, der Anschluss für ein LNG-Terminal begehrt, hat nach dem Entwurf die Planungskosten sowie einen Teil der Netzanschlusskosten zu tragen. Auch kann der Netzbetreiber eine alternative günstigere Alternative vorschlagen. Der weitaus größere Kostenanteil i.H.v. von 90 % wird jedoch gemäß § 39f GasNZV-E sozialisiert und von allen Netznutzern getragen. Der Gesetzgeber erkennt an, dass diese Kostensozialisierung bei geänderten Rahmenbedingungen in Zukunft möglicherweise nicht mehr notwendig sein wird und begrenzt daher diese Regelung bis Juni 2024.

Der deutsche Gasmarkt steht im Wettbewerb mit anderen europäischen Gasmärkten sowie anderen Brennstoffen. Die Einspeisetarife nach Deutschland sowie die Umlagen sind in den letzten Jahren weiter gestiegen. Diese erneute Kostensteigerung durch die Sozialisierung der Netzausbaukosten der LNG-Anlagen verstärkt hierbei diesen Effekt zwar

einerseits, steht aber andererseits auch einer möglicherweise gegenteiligen Bewegung der Marktpreise als Ergebnis des zusätzlichen Wettbewerbs gegenüber.

Mit der Änderung der GasNZV wäre es gleichzeitig wünschenswert, wenn § 9 Abs. 3 sowie § 17 der GasNZV dahingehend klargestellt werden, dass einer Einführung von marktbasierten Engpassprodukten im Rahmen der deutschen Marktgebietszusammenlegung zum 01.10.2021 keine rechtlichen Unsicherheiten mehr entgegenstehen würden. Derzeit bestehen diese Unsicherheiten. Sie erschweren die Einführung dieser Produkte, die bereits erfolgreich im französischen Gasmarkt implementiert worden sind. Sollten keine weiteren kommerziellen Maßnahmen eingeführt werden, droht nach Angaben der Fernleitungsnetzbetreiber eine Kapazitätsreduktion der Einspeisepunkte um 78 Prozent. Ein entsprechender Netzausbau ist in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht möglich. Auch die in dem Verordnungsentwurf intendierten LNG-Anlagen werden jedoch feste Transportkapazitäten zum Handlungspunkt benötigen, um die angelanderten Mengen bestmöglich vermarkten zu können. EFET Deutschland sieht es hingegen kritisch, wenn das Engpassmanagement mehr und mehr durch im Kapazitätsprodukt enthaltene Bedingungen auf konkrete Netznutzer übertragen wird. Auf die Marktgebietszusammenlegung und insbesondere die Einführung marktbasierter Engpassprodukte würden wir gerne in einem Termin mit ihren Mitarbeitern näher eingehen. Daher sollte auch im Interesse dieser LNG-Anlagen die rechtlichen Unsicherheiten behoben und kostengünstige Engpassmanagementinstrumente zur Sicherstellung der erforderlichen Transportkapazitäten ermöglicht werden.

Darüber hinaus begrüßt EFET Deutschland die Klarstellung in § 39 III S. 1, dass es sich hierbei um eine einmalige Zahlung handelt. Dabei stellt sich die Frage, weshalb diese Klarstellung nicht auch im § 38 IV erfolgte.

Für Rückfragen und weitere Erörterung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

EFET Deutschland

Tel.: +49 (0) 30 2655 7824

de@efet.org